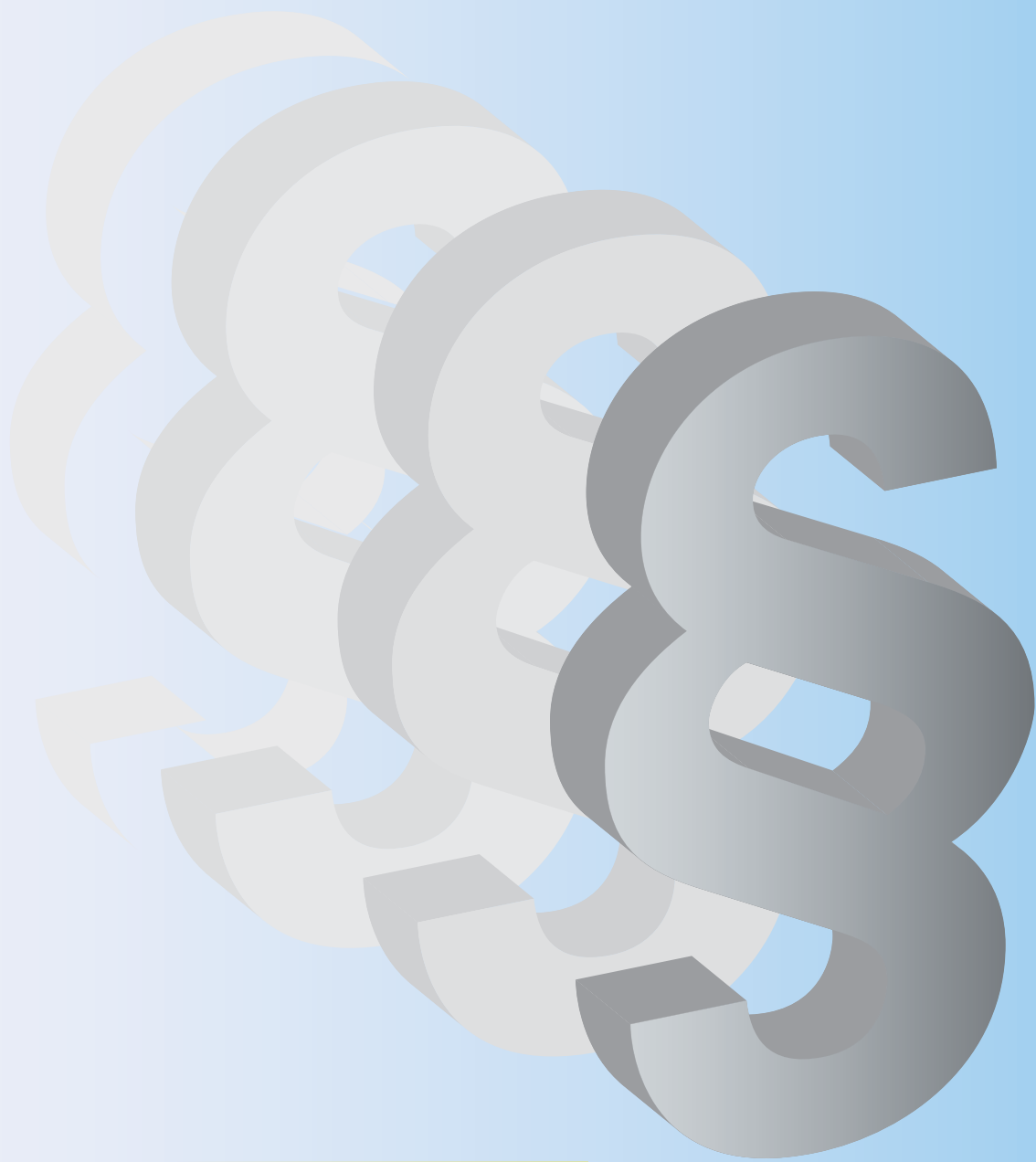


STATUTEN

STATUTS

STATUTI

Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik
Association Suisse pour la formation professionnelle en logistique
Associazione Svizzera per la formazione professionale in logistica



SVBL

ASFL

Statuten

Deutsche Fassung

Seiten 1 - 9

Statuts

Version française

Pages 11 - 20

Statuti

Versione italiana

Pagine 25 - 33

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
1. Name	Art.1
2. Sitz	Art.2
3. Zweck	Art.3
II. Mitgliedschaft	2
1. Erwerb der Mitgliedschaft	Art.4
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	
a) Austritt	Art.5
b) Ausschluss	Art.6
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
1. Rechte	
a) Stimm-und Antragsrecht	Art.7
b) Vertretung	Art.8
2. Pflichten	
a) Mitgliederbeitrag	Art.9
b) Treuepflicht	Art.10
c) Haftung	Art.11
IV. Organisation	4
1. Mitgliederversammlung	
a) Befugnisse	Art.12
b) Ordentliche Mitgliederversammlung	Art.13
c) Ausserordentliche Mitgliederversammlung	Art.14
d) Beschlüsse und Wahlen	Art.15
2. Berufsbildungskommission (BBK)	
a) Pflichten und Befugnisse	Art.16
b) Spesen	Art.17
c) Zusammensetzung und Amtsdauer	Art.18
d) Beschlüsse	Art.19
3. BBK-Ausschuss	
a) Pflichten und Befugnisse	Art.20
b) Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfassung	Art.21
4. Geschäftsleitung	Art.22
5. Kommissionen	Art.23
6. Sektionen	Art.24
7. Revisionsstelle	Art.25
V. Finanzen	8
1. Rechnungsjahr	Art.26
2. Einnahmen	Art.27
3. Jahresbeiträge der Mitglieder	Art.28
VI. Schlussbestimmungen	9
1. Auflösung des Vereins	Art.29
2. Bekanntmachungen	Art.30
3. Inkrafttreten	Art.31
4. Redaktion der Statuten	Art.32

I. Allgemeines

1. Name

Art. 1

Unter dem Namen

Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (SVBL)
Association Suisse pour la formation professionnelle en logistique (ASFL)
Assoziiazione Svizzera per la formazione professionale in logistica (ASFL)
besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Rapperswil (AG).

3. Zweck

Art. 3

Der Verein hat zum Zweck:

1. Gesamtschweizerische Koordination, Förderung und Durchführung der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung von Logistikfachleuten.
2. Realisierung und Verbreitung eines in der Öffentlichkeit verankerten, den gestellten Anforderungen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen entsprechenden Berufsbildes für Logistikfachleute.
3. Sicherstellung einer kontinuierlichen, attraktiven und zukunftsversprechenden Berufsbildung im Sinne der gesetzlichen Grundlagen (BBG/BBV) durch Trägerschaft der obligatorischen Einführungskurse und weitere Kursangebote zur Sicherung der Qualität der Berufsausbildung in der Logistik.
4. Schaffung der Voraussetzungen, Förderung und Realisierung von Massnahmen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung für Logistikfachleute.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

¹Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

a) *Ordentliche Mitglieder:*

1. Kollektivmitglieder
2. Firmenmitglieder
3. Natürliche Personen

b) *Ausserordentliche Mitglieder mit beratender Funktion*

Natürliche Personen, die sich um die SVBL besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

²Die Berufsbildungskommission entscheidet auf Antrag des BBK-Ausschusses sowie bei ordentlichen Mitgliedern aufgrund eines schriftlichen

Gesuches über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein. Sie braucht ihren Entscheid nicht zu begründen.

Art. 5

¹Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann grundsätzlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

²Die Kündigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

³Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Berufsbildungskommission auch Austritte vor Ablauf eines Kalenderjahres bewilligen.

Art. 6

¹Die Berufsbildungskommission hat das Recht, Mitglieder ohne Angabe eines Grundes auszuschliessen.

²Gegen den Beschluss der Berufsbildungskommission steht dem Ausgeschlossenen innert 30 Tagen ein suspensiv wirkender Rekurs an die Generalversammlung offen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

¹Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

²Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Geschäftsstelle schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung und an die Berufsbildungskommission einzureichen.

Art. 8

Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 9

¹Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den im Rahmen der vorliegenden Statuten und der Gebührenordnung festgelegten, jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

²Für besondere Aufwendungen kann eine Mitgliederversammlung auch Sonderbeiträge festlegen.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Austritt

b) Ausschluss

1. Rechte

a) Stimm- und Antragsrecht

b) Vertretung

2. Pflichten

a) Mitgliederbeitrag

b) Treuepflicht

Art. 10

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren.

c) Haftung

Art. 11

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

1. Mitgliederversammlung

Art. 12

¹Der Mitgliederversammlung stehen die ihr durch zwingende Gesetzesvorschriften und durch die Statuten eingeräumten Befugnisse zu.

a) Befugnisse

²Es sind dies insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung der Berufsbildungskommission
- c) Wahl des Vereinspräsidenten sowie des Vizepräsidenten
- d) Wahl der Berufsbildungskommission
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Berufsbildungskommission und einzelner Mitglieder
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Sonderbeiträge gem. Art.9 Abs.2
- h) Auflösung des Vereins

b) Ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 13

¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt und wird von der BBK einberufen.

²Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage zum voraus schriftlich unter Bekanntgabe der zur Behandlung gelangenden Traktanden.

³Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Tagespräsident.

⁴Anträge sind der Berufsbildungskommission zu Handen der Mitgliederversammlung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über später eintreffende Anträge kann die Mitgliederversammlung nicht beschliessen.

⁵In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, erfolgt die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung zugeordneten Aufgaben mittels Urabstimmung mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 14

¹Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit stattfinden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der BBK oder auf schriftliches Verlangen von $\frac{2}{5}$ der Mitglieder.

²Bezüglich Einberufung, Vorsitz und Antragstellung gilt für die ausserordentliche Mitgliederversammlung sinngemäss Art. 13 Abs. 2-4.

Art. 15

¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

²Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag der BBK ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 16

¹Die Berufsbildungskommission (BBK) ist das Führungsorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen.

²Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über die grundsätzlichen Tätigkeiten des Vereins, über dessen jährliches Arbeitsprogramm und Jahresbudget.
- b) Erstattung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (auf Antrag des BBK-Ausschusses).
- d) Bestellung der Mitglieder des BBK-Ausschusses.
- e) Bestellung und Auflösung von ständigen Kommissionen und projektbezogenen Arbeitsgruppen.
- f) Genehmigung der Statuten und Reglemente der Sektionen.
- g) Erlass der Gebührenordnung.
- h) Erlass von Reglementen.
- i) Kauf und Verkauf sowie Belehnung von Liegenschaften.
- k) Beschlussfassung über unvorhergesehene, dringende und nicht budgetierte Ausgaben.
- l) Genehmigung der Ausbildungs- und Prüfungsreglemente, der Lehrpläne und Ausbildungsprogramme im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Lager- und Logistikfachleuten, soweit nicht kantonale oder eidg. Instanzen darüber befinden.

Art. 17

¹ Die BBK-, BBK-Ausschuss- und Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld und - je nach Funktion - auf eine Pauschalentschädigung.

² Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Pauschalentschädigungen werden in einem von der BBK erlassenen Spesenreglement geregelt.

c) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

d) Beschlüsse und Wahlen

2. Berufsbildungskommission (BBK)

a) Pflichten und Befugnisse

b) Spesen

- c) Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 18

¹Die Berufsbildungskommission (BBK) besteht aus höchstens 30 Mitgliedern (bzw. Vertretern von Mitgliedern des Vereins). Den Vorsitz führt der Vereinspräsident.

²Die Mitglieder der BBK werden in der Regel auf dem Berufungswege nominiert und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Dabei sind entsprechende Fachkenntnisse und eine angemessene Vertretung der verschiedenen Branchen und Landesgegenden gebührend zu berücksichtigen.

³Die Amtsdauer der BBK-Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- d) Beschlüsse

Art. 19

¹Die Berufsbildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten.

³Jedes Mitglied der BBK hat eine Stimme.

⁴Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der BBK ist einem in einer BBK-Sitzung gefassten Beschluss gleichgestellt.

3. BBK-Ausschuss

- a) Pflichten und Befugnisse

Art. 20

¹Der BBK-Ausschuss besorgt die Geschäfte, welche ihm gemäss den vorliegenden Statuten obliegen, oder die ihm von der Berufsbildungskommission übertragen werden. Er tagt nach Bedarf.

²Ihm stehen insbesondere die folgenden Pflichten und Befugnisse zu:

- a) Einberufung und Organisation der BBK-Sitzungen.
- b) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Berichten, Zielsetzungen etc. zu Handen der BBK.
- c) Ausführung der Aufträge der BBK.
- d) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der SVBL.
- e) Vertretung der SVBL nach aussen.
- f) Überwachung der Finanzen der SVBL.
- g) Bestellung der Geschäftsstellen und der Geschäftsleitung.
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung der Geschäftsstellenmitarbeiter/-innen.

³Er erhält die Unterschriftsberechtigung zu zweien.

⁴Der BBK-Ausschuss regelt im Einvernehmen mit der BBK die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Fachkommissionen, mit Behörden, Schulen und Verbänden.

⁵Der BBK-Ausschuss kann seine Aufgaben teilweise den Geschäftsstellen bzw. der Geschäftsleitung übertragen.

Art. 21

¹Der BBK-Ausschuss besteht aus dem Vereinspräsidenten und 4-6 BBK-Mitgliedern, wobei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Vereinsmitgliederkategorien und Fachinteressen zu achten ist.

²Die Mitglieder des BBK-Ausschusses werden von der BBK aus den eigenen Reihen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³In Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt analog Art. 19.

Art. 22

¹Die Geschäftsleitung ist für die operativen Belange der Vereinsführung, die Leitung der Ausbildungszentren sowie die operative Führung der Geschäftsstellen zuständig. Sie besorgt Administration und Rechnungsführung des Vereins und seiner Organe und ist Informations- und Koordinationsstelle nach innen und aussen.

²Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und den Leitern der regionalen Ausbildungszentren.

³Sie vertritt den Verein gemäss den Richtlinien der BBK und des BBK-Ausschusses.

⁴Im Rahmen eines speziellen Pflichtenheftes sind die Aufgaben der Geschäftsleitung insbesondere

- a) Leitung der Ausbildungszentren und Geschäftsstellen.
- b) Zeit-, sach- und kostengerechte Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes.
- c) Erarbeitung von Reglementen und Strategiepapieren zuhanden des Vorstandes.
- d) Budgetierung der Geschäfte und Einhaltung des genehmigten Budgets.
- e) Regelung der Arbeitsbedingungen der voll- und nebenamtlichen Mitarbeiter, sowie deren Fort- und Weiterbildung.
- f) Unterstützung der Kommissionen.
- g) Kontaktpflege zu Behörden und anderen Verbänden in Absprache mit dem Präsidenten.
- h) Öffentlichkeitsarbeit und verbandsinterne Information in Abstimmung mit dem BBK-Ausschuss.

Art. 23

¹Für die Behandlung spezifischer Fragen kann die BBK oder der BBK-Ausschuss temporäre oder ständige Kommissionen einsetzen.

²Der jeweilige Kommissionspräsident erstattet der BBK oder dem BBK-Ausschuss mindestens einmal jährlich Bericht.

³Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

- b) Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfassung

4. Geschäftsleitung

5. Kommissionen

6. Sektionen

Art. 24

¹Die Mitglieder können sich nach ihrer regionalen Zugehörigkeit zu Sektionen zusammenschliessen.

²Die Sektionen haben die Rechtsform des Vereins.

³Sektionen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung in der BBK (vgl. Art.18 Abs.2). Ferner ist die Mitgliedschaft der Sektionspräsidenten im BBK-Ausschuss erwünscht.

⁴Die Statuten und Reglemente der Sektionen sind vom BBK-Ausschuss auf ihre Konformität mit den Statuten und Reglementen der SVBL zu prüfen und zu genehmigen.

⁵Zwecks Sicherstellung einer einheitlichen, gesamtschweizerischen Ausbildung, gehen sämtliche einschlägigen Beschlüsse und Dokumente der SVBL - auch nachträglich erlassene - den sektionalen Beschlüssen und Dokumenten vor. Offizieller Ansprechpartner gegenüber den Bundesbehörden ist die SVBL. Zwecks Interessenvertretung gegenüber kantonalen und regionalen Behörden, können die zuständigen Organe der SVBL ihre Kompetenzen an Sektionen delegieren.

⁶Im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährt die SVBL den Sektionen eine angemessene, finanzielle Unterstützung.

⁷Die Sektionen nehmen sämtliche Aufgaben wahr, die nicht dem Gesamtverein übertragen sind.

⁸Die Aufgaben sind insbesondere

- a) Kontakt zu den regionalen Lehrmeistern, Schulen und Berufsberatungen
- b) Informations- und Erfahrungsaustausch
- c) Einsetzen von regionalen Gruppen und Kommissionen
- d) Anträge an die BBK durch die Vertreter.

7. Revisionsstelle

Art. 25

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft jeweils auf die Dauer von einem Jahr.

V. Finanzen

1. Rechnungsjahr

Art. 26

Als Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

2. Einnahmen

Art. 27

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder
- b) allfälligen Sonderbeiträgen der Mitglieder
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) anderweitigen Beiträgen und Erträgen.

Art. 28

¹Für die Berechnung der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder gelten folgende Maximalansätze:

- a) Kollektivmitglieder: Fr. 5000.—
- b) Firmenmitglieder: Fr. 2000.—
- c) Einzelmitglieder: Fr. 100.—

²Die entsprechenden Ansätze gehen aus der Gebührenordnung des Vereins hervor.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29

¹Die Auflösung der SVBL kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

²Bei einer Auflösung hat das Vermögen an eine andere, steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen.

Art. 30

¹Sämtliche vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsblatt veröffentlicht.

²Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins und seiner Organe an die Mitglieder erfolgen durch ein Mitteilungsblatt, Zirkulare und Briefe.

Art. 31

¹Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

²Alle früheren Statuten werden dadurch aufgehoben.

Art. 32

¹Von den vorliegenden Statuten bestehen drei Sprachversionen: eine deutsche, eine französische und eine italienische.

²Bei allfälligen Unklarheiten ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung der SVBL vom 28. Juni 2000.

Der Präsident:
sig. Walter Leu

Der Vizepräsident:
sig. Balthasar Trümpy

Änderungen:

Generalversammlung vom 25.06.2004:

Art. 29, Abs 2

3. Jahresbeiträge der Mitglieder

1. Auflösung des Vereins

2. Bekanntmachungen

3. Inkrafttreten

4. Redaktion der Statuten

Änderungen - Modifications - Emendamenti

Generalversammlung vom / Assemblée générale du / Assemblea generale del
25.06.2004

Art. 29

²Bei einer Auflösung hat das Vermögen an eine andere, steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen.

Art. 29

²En cas de résolution, le patrimoine de l'association doit revenir à un autre organisme exonéré d'impôts poursuivant un but similaire.

Art. 29

²In caso di scioglimento, il patrimonio deve passare a un altro istituto esente da imposte con finalità analoghe.